



Kreisverwaltung Kusel
Rechnungsprüfungsamt

**Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2017
des Landkreises Kusel
zum 31.12.2017**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
1. Vorbemerkung	3
1.1 Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss	3
1.2 Ziel und Zweck des Gesamtabschlusses	4
1.3 Aufstellungspflicht	4
1.4 Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabschlusses	4
1.5 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer	5
1.6 Prüfungsunterlagen	5
1.7 Sicherung von Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung (DA)	5
1.8 Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung	6
1.9 Gesamtergebnisrechnung	6
1.10 Gesamtbilanz	7
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises	8
3. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen	9
4. Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss	9
5. Dienstanweisung	9
6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	10

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit der Landkreisordnung (LKO) war erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2015 die Aufstellung eines prüffähigen konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlich.

Der **Gesamtabschluss¹ des LK Kusel zum Stichtag 31.12.2017**, welcher durch den Fachbereich Finanzen am 23.10.2019 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde, ist Gegenstand des aktuellen Prüfberichtes

Zum besseren Verständnis der Prüffthematik und im Hinblick auf weitere ergänzende Informationen zum Thema Gesamtabchluss verweisen wir auf unseren Prüfbericht vom 04.12.2018 zum Gesamtabchluss 2015.

1.1 Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss

Die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtabschluss sind im Wesentlichen

- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG)
- Landkreisordnung (LKO)
- Gemeindeordnung (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- VV Gemeindehaushaltssystematik
- Handelsgesetzbuch (HGB)

¹ Landkreise und Gemeinden erbringen seit Jahren zunehmend Leistungen außerhalb der traditionellen Kernverwaltungen in verselbstständigten Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform. Das Nebeneinander mehrerer organisatorisch selbstständiger Einheiten mit jeweils eigenem Rechnungswesen bedarf der Steuerung und Kontrolle und bedingt einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtheit der Gebietskörperschaft. Um internen und externen Interessenten diesen notwendigen Überblick besser zu vermitteln, wurde vom Gesetzgeber eine Rechnung vorgesehen, die alle wirtschaftlich zusammengehörenden Einheiten zusammenfasst und das Instrument des Gesamtabchlusses vorschreibt.

Mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen und zum und für das Haushaltsjahr erstmals zu erstellenden konsolidierten Gesamtabschluss wird der Jahresabschluss der Städte, Gemeinden und der Landkreise mit den Abschlüssen ihrer Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen zusammengefasst, als wenn sie insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Mit diesem Instrument der Doppik wird es möglich, den kommunalen Jahresabschluss mit den Abschlüssen der rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Betriebe, die von der Kommune kontrolliert werden, zu einem einzigen Gesamtabschluss zu verdichten.

Die rechtlichen Vorschriften zum Gesamtabschluss lehnen sich, wenn auch mit Vereinfachungsregelungen, grundsätzlich an die handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss an.

Entsprechend § 57 LKO in Verbindung mit § 109 GemO hat der Landkreis nun in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufzustellen.

Der Gesamtabchluss ist aus einer der gesetzlichen Regelungen folgenden Zusammenfassung der Einzelabschlüsse des Landkreises und der zu konsolidierenden Tochterorganisationen zu entwickeln. Dabei müssen Beziehungen zwischen dem Landkreis und den in den Gesamtabchluss einbezogenen voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen eliminiert werden. Die Konsolidierung folgt den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) im Wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Im Anschluss einer einheitlichen Organisation können keine Beteiligungen der Gemeinde an sich selbst ausgewiesen sein. Deshalb sind in der Gesamtbilanz die Beteiligungen, die eine vollkonsolidierte Tochterorganisation an anderen vollkonsolidierten Tochterorganisationen hält, mit den entsprechenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung, vgl. § 301 HGB).
- Im Anschluss einer wirtschaftlichen Einheit können keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber vollkonsolidierten Tochterorganisationen ausgewiesen werden, da eine wirtschaftliche Einheit keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben kann. Daher müssen in der Gesamtbilanz gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Tochterorganisationen aufgerechnet werden (Schuldenkonsolidierung, vgl. § 303 HGB).
- Im Gesamtabchluss können Erfolge aus Lieferungen und Leistungen zwischen wirtschaftlich unselbstständigen Organisationseinheiten grundsätzlich nicht als realisiert angesehen werden, da Leistungsbeziehungen zu fremden Dritten nicht vorliegen. Solche Erfolge sind deshalb zu eliminieren (Zwischenergebniseliminierung, vgl. § 304 HGB).
- Im Abschluss einer einheitlichen Organisation können keine Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die durch Geschäfte unselbstständiger Teile dieser Organisation untereinander entstanden sind. In der Gesamtergebnisrechnung sind daher die Innenumsatzerlöse und die anderen organisationsinternen Erträge grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen aufzurechnen.

Neben einer allgemeinen Prüfung wurde keine schwerpunktmäßige Prüfung hinsichtlich der zur Erarbeitung des Zahlenwerkes durchgeführten Buchungen und Bearbeitungsschritte durchgeführt.

Die gesetzlichen Regelungen im vollen Wortlaut können im Internet wie folgt abgerufen werden:
Bundesrecht: <https://www.gesetze-im-internet.de/>
Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psm1>

1.2 Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses

Aufgabe und Zweck des jährlich zu erstellenden Gesamtabchlusses ist, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unter Einbeziehung seiner verselbstständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion).

Der Gesamtabchluss entwickelt dabei eine über die einzelnen Jahresabschlüsse und über den Beteiligungsbericht hinausgehende eigene Funktion, der in sämtlichen Bestandteilen hinreichend Rechnung zu tragen ist.

1.3 Aufstellungspflicht

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen (vgl. § 109 Abs. 1 und Abs. 8 GemO in Verbindung mit § 57 LKO).

Der Gesamtabchluss 2017 ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres (31.12.2017) dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt werden kann.

1 Feststellung:

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2017 erfolgte nach diesen Maßstäben verspätet.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Von der Priorität der Aufgabenerledigung steht, wegen des reinen Informationscharakters des Gesamtabchlusses dieser zeitlich hinter dem Haushalt und dem Jahresabschluss des Landkreises. Da diese ebenfalls nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen vorgelegt werden können, folgt daraus, dass der Gesamtabchluss verspätet aufgestellt wurde.

1.4 Rechtliche Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss 2017 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist am Ende der Prüfung zusammenzufassen.

Der Bericht bildet Grundlage für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss wurde dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis gegeben.

1.5 Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Kreistages bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen.

1.6 Prüfungsunterlagen

Die mit Schreiben vom 23.10.2019 vorgelegten Unterlagen umfassten einen Spiralhefter Gesamtabschluss zum 31.12.2017 mit den **Anlagen**

- Gesamtrechenschaftsbericht
- Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des HHJ eingetreten sind
- Prognosebericht
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Ergebnisrechnung, Bilanz sowie Anlagespiegel zum 31.12.2017
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel des Sondervermögens Abfallwirtschaft zum 31.12.2017
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel des Sondervermögens Jobcenter zum 31.12.2017
- GuV, Bilanz sowie Anlagespiegel der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH 31.12.2017

Ergänzend wurden zu Prüfungszwecken die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises vorgehalten.

Feststellung:

Die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises wird in den künftigen Jahren unmittelbar mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss erbeten.

Ebenso sind die Wirtschaftspläne und die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und gegebenenfalls wesentlichen Verträge zur Regelung der beteiligungsrelevanten Aufgabenwahrnehmung zu Prüfungszwecken so vorzuhalten, dass diese an einer Stelle im Rahmen der Prüfung verfügbar sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

1.7 Sicherung von Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung (DA)

Der Gesamtabschluss sollte, wie der Jahresabschluss, in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, da ständige Änderungen der Darstellung die vergleichende Betrachtung und die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

2 **Feststellung:**

Standards für eine regelmäßig gleiche und gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen über den Gesamtabschluss und die Festlegung der Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche sollten in einer Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen aus der Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 noch geregelt werden.

Die interne Regelung dient der Sicherung des Standards des Gesamtabschlusses und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Diese Feststellung wurde auch bereits bei der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 und 2016 formuliert

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Verwaltung wird die Erforderlichkeit einer entsprechenden Dienstanweisung zum Gesamtabschluss prüfen und gegebenenfalls eine Dienstanweisung erlassen.

1.8 Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt und auf Stichproben beschränkt. Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung im Laufe der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Prüfbericht nicht enthalten.

1.9 Gesamtergebnisrechnung

Der Gesamtergebnisrechnung 2017 weist mit Abschluss der Prüfung folgende Werte aus:

Idf. Nr. Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres
1. Steuern und ähnliche Abgaben	81.666,08 €	81.303,29 €
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	71.633.568,65 €	73.381.927,13 €
3. Erträge der sozialen Sicherung	54.708.847,48 €	49.599.071,94 €
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.156.402,96 €	8.354.902,15 €
5. privatrechtliche Leistungsentgelte	3.985.262,63 €	4.119.024,89 €
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.837.486,41 €	6.603.199,60 €
7. sonstige laufende Erträge	472.730,47 €	725.905,99 €
8. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	145.875.964,68 €	142.865.334,99 €
9. Personal- und Versorgungsaufwendungen	-24.045.208,42 €	-24.815.408,81 €
10. Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.994.771,17 €	-18.263.222,61 €
11. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	-7.956.133,22 €	-7.959.117,35 €
12. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-20.312.073,20 €	-21.568.117,78 €
13. Aufwendungen der sozialen Sicherung	-77.031.507,90 €	-75.049.227,81 €
14. sonstige laufende Aufwendungen	-5.388.363,95 €	-5.418.052,52 €
15. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	-151.728.057,86 €	-153.073.146,88 €
16. laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-5.852.093,18 €	-10.207.811,89 €
17. Erträge aus Beteil. ohne Erträge aus Beteilig. an assoz. Tochterorg.	0,00 €	0,00 €
18. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterunternehmen	498.983,68 €	32.580,91 €
19. Erträge aus anderen Wertp. und Ausleihungen des Finanzanlagever.	0,00 €	0,00 €
20. sonstige Zins- und ähnliche Erträge	117.987,57 €	117.129,39 €
21. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufverm.	0,00 €	0,00 €
22. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorg.	-18.516,57 €	-735.998,97 €
23. Zins- und ähnliche Aufwendungen	-2.129.259,82 €	-1.819.676,21 €
24. Finanzergebnis	-1.530.805,14 €	-2.405.964,88 €
25. ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	-7.382.898,32 €	-12.613.776,77 €
26. außerordentliche Erträge	0,00 €	4.465,55 €
27. außerordentliche Aufwendungen	-3.933,19 €	-16.931,60 €
28. außerordentliches Ergebnis	-3.933,19 €	-12.466,05 €
29. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-24.325,89 €	-35.165,64 €
30. sonstige Steuern	-20.933,57 €	-20.363,03 €
31. Gesamterfolg	-7.432.090,97 €	-12.681.771,49 €
32. Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	18.132,68 €	29.639,24 €
33. Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	- €	- €

1.10 Gesamtbilanz

Die Gesamtabchluss 2017 weist mit dem Abschluss der Prüfung folgende Werte aus:

Gesamtbilanz Landkreis Kusel zum 31.12.2017					
Aktiva		31.12.2016	31.12.2017	Passiva	
		31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017
3. Anlagevermögen		199.483.567,18	193.582.278,34	1. Eigenkapital	0,00 €
3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände					0,00 €
3.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		168.435,51 €	208.405,51 €	1.2. Kapitalrücklage	-16.413.171,22 €
3.1.2. Geleistete Zuwendungen		5.079.290,06 €	4.683.672,06 €	1.6. Gesamtergebnsvortrag	-90.782.722,52 €
3.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse		2.078.722,00 €	2.208.778,00 €	1.7. Gesamterfolg	-7.432.090,97 €
		<u>7.326.447,57 €</u>	<u>7.100.855,57 €</u>	1.8. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	122.500,00 €
				1.9. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	114.505.484,71 €
3.2. Sachanlagen				2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	0,00 €
3.2.1. Wald, Forsten		24.078,04 €	24.078,04 €	3. Sonderposten	103.341.909,74 €
3.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		844.221,36 €	843.032,89 €	3.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	
3.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		77.704.059,69 €	76.019.728,69 €	3.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	101.709.602,81 €
3.2.4. Infrastrukturvermögen		98.428.173,27 €	94.625.123,78 €	3.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	1.632.306,93 €
3.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden		411.915,09 €	405.069,09 €	4. Rückstellungen	41.227.459,02 €
3.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler		684.546,99 €	700.946,99 €	4.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.366.506,00 €
3.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		5.037.879,00 €	4.652.622,29 €	4.2. Steuerrückstellungen	24.631,50 €
3.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.937.622,01 €	1.870.682,88 €	3.4. Sonstige Rückstellungen	10.836.321,52 €
3.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		346.476,69 €	1.185.232,12 €	5. Verbindlichkeiten	199.480.329,12 €
		<u>185.418.972,14 €</u>	<u>180.326.516,77 €</u>	5.2. aus Kreditaufnahmen	190.940.556,56 €
3.3. Finanzanlagen				5.5. aus Lieferungen und Leistungen	3.294.364,13 €
3.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		25.000,00 €	25.000,00 €	5.7. aus Transferleistungen	491.452,02 €
3.3.3. Beteiligungen		5.153.654,70 €	4.506.637,91 €	5.8. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	77.403,12 €
3.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände		1.005.411,69 €	1.014.574,03 €	5.9. gegenüber Gesellschaftern, Trägern und Mitgliedern	1.099,71 €
3.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		554.081,08 €	608.694,06 €	5.10. gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	4.139.737,61 €
		<u>6.738.147,47 €</u>	<u>6.154.906,00 €</u>	5.12. Sonstige Verbindlichkeiten	535.715,97 €
4. Umlaufvermögen		29.363.389,31 €	27.189.526,82 €	6. Rechnungsabgrenzungsposten	1.903.715,07 €
4.1. Vorräte					1.581.456,20 €
4.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.076,28 €	4.031,26 €		
4.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		0,00 €	0,00 €		
		<u>3.076,28 €</u>	<u>4.031,26 €</u>		
4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
4.2.1. Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		18.345.132,38 €	17.641.135,15 €		
4.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung		182.338,14 €	72.556,15 €		
4.2.3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		5.078,72 €	18.775,76 €		
4.2.4. Forderungen gegen Gesellschafter, Träger und Mitglieder		1.874,73 €	3.777,02 €		
4.2.5. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich		59.489,97 €	38.091,85 €		
4.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände		239.898,42 €	341.915,80 €		
Wertberichtigungen		-288.629,51 €	-309.942,14 €		
		<u>18.545.182,85 €</u>	<u>17.806.309,59 €</u>		
4.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Europäischen Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks		10.815.130,18 €	9.379.185,97 €		
7. Rechnungsabgrenzungsposten		2.600.971,75 €	2.682.560,02 €		
8. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		114.505.484,71 €	127.241.807,75 €		
Bilanzsumme Aktiva		345.953.412,95 €	350.696.172,93 €	Bilanzsumme Passiva	345.953.412,95 €
					350.696.172,93 €

Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen bereits festgestellten zugrundeliegenden Zahlen stehen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht mehr zur Disposition und liegen auch im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht in der Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Umfang und Darstellung des Gesamtabchlusses halten wir, den bei uns einzubeziehenden „überschaubaren“ Beteiligungsverhältnissen entsprechend, in seiner „schlanken“ Form für grundsätzlich ausreichend.

Die Prüfungsschwerpunkte wurden im Wesentlichen hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 58 und 59 GemHVO gewählt.

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Landkreis hat nach § 109 Abs. 4 GemO seinen Jahresabschluss nach § 108 und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen zusammenzufassen (Konsolidierung). Diese bilden einen Konsolidierungskreis. Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss des Landkreises sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren oder der Konsolidierung nach der „At Equity“ Methode analog §§ 311 und 312 HGB (maßgeblicher Einfluss) zu unterziehen.

Folge davon für den LK Kusel:

1. Vollkonsolidierung bei folgenden Tochterorganisationen

- a) eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft
- b) Eigenbetrieb Jobcenter
- c) Neue Energie Pfälzer Bergland

2. Konsolidierung nach „At-Equity-Methode“ bei:

- a) Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH
- b) Westpfalz-Klinikum GmbH
- c) Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland (FVZV)

Abgrenzung des Konsolidierungskreises gem. § 109 (9) GemO

Höhe des Einflusses	Beteiligungen und Mitgliedschaften an Sondervermögen, Unternehmen und Zweckverbänden	Anteil zum 31.12.2017	Bilanzsumme	Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Tochterunternehmen
Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss (> 50 %)	eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft	100%	13.416.448,42 €	11.114.570,56 €
	Eigenbetrieb Jobcenter	100%	4.784.670,02 €	3.233.357,90 €
	Neue Energie Pfälzer Bergland	51%	<u>4.035.242,16 €</u>	<u>3.724.753,91 €</u>
	Gesamt		22.236.360,60 €	18.072.682,37 €
	zum Vergleich LK Kusel (1)		201.390.156,51 €	229.234.759,54 €
	Prozentualer Anteil		11,04%	7,88%
Beteiligungen mit maßgeblichen Einfluss (20% bis 50 %)	Vitalbad	50%	2.894.201,36 €	2.422.704,70 €
	Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern	25%	249.125.101,93 €	109.651.529,08 €
	Fremdenverkehrszweckverband	18,18%	<u>1.939.440,95 €</u>	<u>443.663,62 €</u>
	Gesamt		253.958.744,24 €	112.517.897,40 €
	zum Vergleich LK Kusel (1)		201.390.156,51 €	229.234.759,54 €
	Prozentualer Anteil		126,10%	49,08%
Zusammenfassung	Gesamt		276.195.104,84 €	130.590.579,77 €
	zum Vergleich LK Kusel (1)		201.390.156,51 €	229.234.759,54 €
	Prozentualer Anteil		137,28%	56,97%

(1) Die Bilanzsumme errechnet sich aus der Summe des Anlagevermögens, Umlaufvermögens und dem Rechnungsabgrenzungsposten ohne Berücksichtigung des negativen Eigenkapitals (§ 293 (2) HGB i.V.m. § 267 (4a) Satz 2 HGB).

3. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen²

Entsprechend § 58 Abs. 5 Ziffer 13 d) GemHVO sind Angaben zu den finanziellen Verpflichtungen zu machen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen.

Ebenfalls grundsätzlich erwartet werden im Gesamtabschluss Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Tochterorganisationen³.

Weiterhin sind nach § 58 Abs. 3 GemHVO die Anwendungen von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen anzugeben.

Diese wurden im Rahmen der sog. Schuldenkonsolidierung bei der Einstufung einer Forderung oder Verbindlichkeit unter 30.000 € als „untergeordnet“ bzw. bei der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung bei einem Ertrag oder Aufwand unter 15.000 € angewendet. Bei Unterschreitung der jeweiligen Beträge wird auf eine Konsolidierung verzichtet.

3.1 Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

Beteiligungsverhältnis: 50 %

3.2 Westfalz-Klinikum GmbH, Kaiserslautern

Beteiligungsverhältnis: 25 %

3.3 Fremdenverkehrszweckverband Pfälzer Bergland (FVZV), Kusel

Beteiligungsverhältnis: 18,18 %

Hinweis:

Der LK Kusel führt die **laufenden Geschäfte** des FVZV und der Landrat des LK ist gleichzeitig **Verbandsvorsteher**. Somit wird maßgeblicher Anteil des FVZV vermutet.

Im Gesamtabschluss wird der FVZV mit anteiligem Eigenkapital angesetzt.

4. Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss

Da der Beteiligungsbericht eher kurz gehalten ist, regen wir im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabschlusses an, die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen auszuweiten.

Zu Prüfungszwecken bitten wir in Zukunft ein Exemplar des jeweiligen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie den fortgeschriebenen Beteiligungsbericht mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss vorzulegen. Dies erleichtert die Prüfung des Gesamtabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss.

5. Dienstanweisung / Allgemeines

Ergänzende Regelungen wie Dienstordnung, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien dienen der Präzisierung rechtlichen Handelns und der Stetigkeit des Verwaltungshandelns.

Für den Gesamtabschluss größerer Kommunen sind interne Gesamtabschlussrichtlinien unumgänglich. Auch für das hier gewählte überschaubare Verfahren zur Erstellung des Gesamtabschlusses erscheint eine Dienstanweisung durchaus für angebracht und wird empfohlen, insbesondere um ein gleichbleibendes Verfahren und den erforderlichen Standard auch bei wechselnden Verantwortlichen zu gewährleisten und unterschiedlichen zusammenwirkenden Sachbearbeitern klare Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

Zur Verstetigung des Verfahrens und zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses können entsprechende Programmmodule beitragen, die eine Datenübernahme und die standardisierte Berechnung vorgeben. Die Anschaffung eines solchen Programms sollte in künftigen Jahren in Erwägung gezogen werden, sobald Alternativen entsprechend ausgereift und wirtschaftlich darstellbar angeboten werden.

² vgl. § 58 Abs. 5 Nr. 13 GemHVO

³ KGSt B) 2011: Arbeitshilfe für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, lfd.Nr. 14.2.4

6. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Gesamtabschluss 2017 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- der Rechenschaftsbericht/Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss bzw. dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Gesamtabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt. Die Prüfung hat zu verschiedenen Empfehlungen geführt.

Die Prüfung hat im Übrigen außer den angeführten Randnummern zu keinen weiteren Feststellungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Abschließend kann folgendes festgestellt werden:

Der Gesamtabschluss 2017 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kusel (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Dabei beschränkte sich die Prüfung des Gesamtabschlusses 2017 auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden⁴.

Kusel, den ???.?.2019

Im Auftrag

(Peter Rummler)

Prüfer

⁴ vgl. VV zum § 112 GemO